ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG zur Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche
Einziehungsverfügung
Entwidmungsverfahren für die Teilfläche des Flurstücks 23/0 der Straße „Am Bach“ in Dieterskirch

Die Gemeinde Uttenweiler zieht als Straßenbaubehörde nach § 50 Abs. 3 Nr. 3 Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG) in der Fassung vom 11.05.1992 (GBl. S.330), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2015 (GBl. S. 326), nach Beschlussfassung des Gemeinderates in seiner Sitzung 23.04.2018 eine Teilfläche des Flurstücks 23/0 der Straße „Am Bach“ mit ca. 53 m² ein. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 7 Abs. 4 StrG.

Die Einziehungsabsicht gemäß § 7 Abs. 3 StrG wurde am 17.05.2018 im Mitteilungsblatt der Gemeinde Uttenweiler öffentlich bekannt gemacht.

Diese Verfügung wird mit Ablauf eines Monats nach ihrer Veröffentlichung rechtswirksam
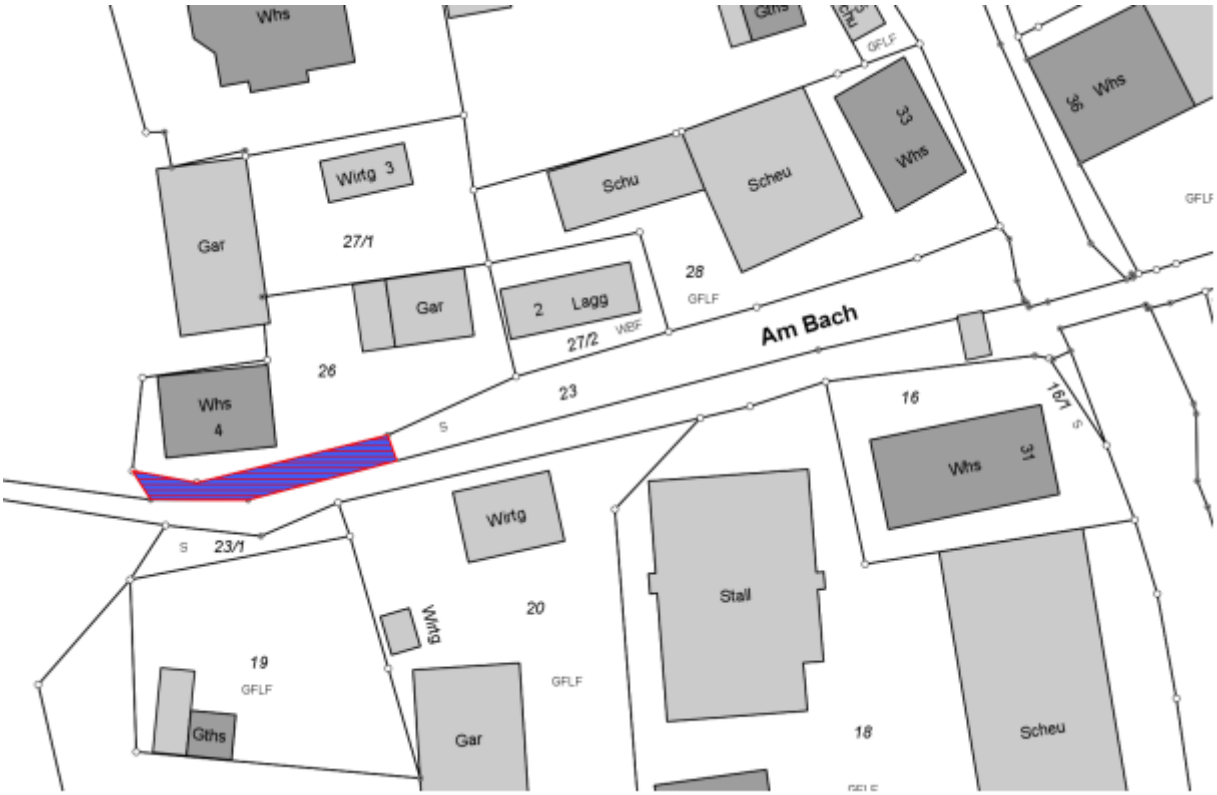
Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen die Einziehungsverfügung kann Widerspruch erhoben werden. Dieser ist innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung bei der Gemeinde Uttenweiler, Hauptstraße 14, 88524 Uttenweiler schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen. Die Frist ist auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Landratsamt Biberach, Rollinstraße 9 in 88400 Biberach, gewahrt.